



**Gemeinde Wolfschlugen  
Landkreis Esslingen**

**Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die  
Kinderbetreuungseinrichtungen**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2,13,14 und 19 des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Wolfschlugen am 03.07.2023 folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen beschlossen:

**§ 1 Öffentliche Einrichtung**

Die Gemeinde Wolfschlugen betreibt ihre Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) als öffentliche Einrichtung.

**§ 2 Begriffsbestimmungen**

(1) Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 2-6 KiTaG sind:

1. **Regelkindergärten:** Einrichtungen mit einer Betreuungszeit von insgesamt bis zu 30 Stunden/Woche am Vor- und Nachmittag für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt.
2. **Kindergärten mit verlängerten Öffnungszeiten:** Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von insgesamt bis zu 35 Stunden/Woche für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt.
3. **Ganztagesbetreuung:** Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von insgesamt bis zu 47 Stunden/Woche für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt.
4. **Kinderkrippen:** Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von bis zu 47 Stunden/Woche für Kinder im Alter von 1 Jahr bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres.

(2) Das Kindergartenjahr beginnt zum 01. September und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres.

**§ 3 Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses**

(1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Betreuungseinrichtung. Zum Zeitpunkt der Aufnahme wird zwischen den Personensorgeberechtigten und der Gemeinde Wolfschlugen ein Betreuungsvertrag geschlossen. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag der Sorgeberechtigten. Im Antrag sind insbesondere anzugeben:

- Name und Anschrift der Sorgeberechtigten
- Name und Geburtsdatum des Kindes, das aufgenommen werden soll
- der gewünschte Aufnahmetermin
- die gewünschte Kindertageseinrichtung und die gewünschte Betreuungsform

(2) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch die Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger. Kinder, die in die Schule wechseln, werden zum Ende des Kindergartenjahres von Amts wegen abgemeldet.

(3) Die Abmeldung hat gegenüber dem Träger der jeweiligen Kindertageseinrichtung unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen.

(4) Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschild trotz Mahnung, der Wegzug aus der Gemeinde oder wenn das Kind länger als 2 Monate unentschuldig fehlt. Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid; er ist unter Wahrung einer Frist von 4 Wochen anzudrohen.

## § 4 Benutzungsgebühren

(1) Für die Benutzung von Kinderbetreuungseinrichtungen werden Benutzungsgebühren gemäß § 5 für 11 Monate erhoben. Der Monat August ist gebührenfrei.

(2) Gebührenmaßstab ist

1. Art und Umfang der Betreuung,
2. das Alter des Kindes,
3. die Anzahl der Kinder unter 18 Jahren im Haushalt des Gebührenschuldners sowie volljährige kindergeldberechtigte Kinder des Gebührenschuldners bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres; Unterhaltspflichtige Kinder, die nicht im Haushalt des Gebührenschuldners leben, werden nicht berücksichtigt. Maßgebend ist hierbei der Meldestatus „Hauptwohnsitz“ im Haushalt des Gebührenschuldners.
4. die Einkommensverhältnisse der Personensorgeberechtigten.

(3) Ein Wechsel des Betreuungsmodells ist bei freier Platzkapazität zum 01.09 und 01.03 möglich. In begründeten Ausnahmefällen ist ein Wechsel nach Rücksprache mit dem Träger auch während des Kindergartenjahres möglich.

(4) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben. Scheidet das Kind bis einschließlich 15. des jeweiligen Monats aus bzw. wird das Kind nach dem 15. des jeweiligen Monats aufgenommen, ermäßigen sich die Gebührensätze gemäß § 5 Abs. (2) auf 50 Prozent.

(5) Die Gebühr ist auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten.

## § 5 Gebührenhöhe

(1) Die Gebührenhöhe richtet sich neben der Art und Umfang der Betreuung, dem Alter des Kindes, der Anzahl der minderjährigen Kinder im Haushalt und ggf. volljährigen kindergeldberechtigten Kinder auch nach den Einkommensverhältnissen des/der Personensorgeberechtigten.

Es gibt 5 Einkommensstufen. Diese sind:

- **Stufe 1:** gilt für Familien/Alleinerziehende, die Sozialleistungen in Anspruch nehmen (z.B. Leistungen SGB II oder XII) oder über ein Familien-Jahresbruttoeinkommen bis 38.000 € verfügen.
- **Stufe 2:** gilt für Familien/Alleinerziehende, die über ein Familien-Jahresbruttoeinkommen von 38.000,01 € bis 52.000 € verfügen.
- **Stufe 3:** gilt für Familien/Alleinerziehende, die über ein Familien-Jahresbruttoeinkommen von 52.000,01 € bis 66.000 € verfügen.
- **Stufe 4:** gilt für Familien/Alleinerziehende, die über ein Familien-Jahresbruttoeinkommen von 66.000,01 € bis 80.000 € verfügen.
- **Stufe 5:** gilt für Familien/Alleinerziehende, die über ein Familien-Jahresbruttoeinkommen ab 80.000,01 € verfügen.

(2) Die Einstufung erfolgt jährlich zum Beginn des Kindergartenjahres bzw. mit Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung zunächst grundsätzlich in die Einkommensstufe 5. Auf schriftlichen Antrag und Vorlage von (Einkommens)nachweisen erfolgt bei Vorliegen der Voraussetzungen die Einstufung in eine niedrigere Einkommensstufe. Der Antrag muss schriftlich bis spätestens 15.07. des vorangegangenen Kindergartenjahres bzw. bei Neuaufnahme spätestens 4 Wochen vor dem Aufnahmedatum gestellt werden. Es handelt sich hierbei um eine Ausschlussfrist. Die Einstufung gilt für das komplette Kindergartenjahr.

(3) Die Höhe der Gebührensätze je Betreuungsplatz im Einzelnen ist der Anlage 1 zur Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen zu entnehmen.

(4) Für Kinder unter 3 Jahren, die eine Kindertageseinrichtung (mit Ausnahme der Kinderkrippe) besuchen, wird die Gebühr auf den 2-fachen Satz der Beträge der Anlage 1 festgesetzt.

(5) Ändert sich die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder gemäß Absatz 1, ist die Änderung der Gemeinde unter Angabe des Kalendermonats in den die Änderung fällt, anzuzeigen. Die Benutzungsgebühren werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderungen angezeigt wurden. In begründeten Ausnahmefällen (z.B. unerwartete Arbeitslosigkeit) kann nach Rücksprache mit dem Träger eine Anpassung der Einkommensstufe innerhalb des

Kindergartenjahres nach Vorlage von entsprechenden (Einkommens)nachweisen vorgenommen werden. Voraussetzung ist eine Änderung um mindestens eine Einkommensstufe nach unten zu der bisherigen Einkommensstufe. Die Änderung der Benutzungsgebühr in diesem Fall erfolgt ab dem Monat der Antragstellung bis zum Ende des aktuellen Kindergartenjahres.

## **§ 6 Mittagessen**

(1) Wird in der Einrichtung ein Mittagessen eingenommen, werden die Kosten hierfür separat berechnet und erhoben. Die Teilnahme am Mittagessen ist an Tagen mit einer Buchung der Betreuungszeit bis 14.00 Uhr und 17.00 Uhr verbindlich.

(2) Zur Vereinfachung des Zahlverfahrens wird ein monatlich gleichbleibender Betrag angesetzt, der für 11 Monate erhoben wird. Der Monat August ist gebührenfrei. Die Kosten betragen monatlich:

Kinderkrippe „Zwergenhaus“: 66,-- (5 Mittagessen pro Woche)

KiTa „Wichtelhaus“: 70,-- (5 Mittagessen pro Woche)

KiTa „Beethovenstraße“: 70,-- (5 Mittagessen pro Woche)

Kindergarten „Spatzenhaus“: 70,-- (5 Mittagessen pro Woche)

Scheidet das Kind bis einschließlich 15. des jeweiligen Monats aus bzw. wird das Kind nach dem 15. des jeweiligen Monats aufgenommen, ermäßigen sich die Gebühren für das Mittagessen auf 50 Prozent der festgesetzten Gebühr.

(3) Die Gebühr ist auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten.

## **§ 7 Tee- und Sprudelgeld**

Zusätzlich zu den Betreuungsgebühren wird ein monatliches Tee- und Sprudelgeld von 3 Euro erhoben.

## **§ 8 Gebührenschuldner**

(1) Gebührenschuldner sind die Sorgeberechtigten des in die Kinderbetreuung aufgenommenen Kindes, in deren Haushalt das Kind lebt.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

## **§ 9 Entstehung/Fälligkeit**

(1) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 3 Abs. 1), für den der Betreuungsplatz belegt ist.

(2) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

(3) Die Gebührenschuld wird jeweils zum ersten Werktag des Veranlagungszeitraumes (§ 3 Abs. 1) fällig. Für den Monat der erstmaligen Belegung des Betreuungsplatzes wird die Gebührenschuld 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. September 2023 in Kraft. Damit tritt die Satzung vom 04.07.2022 außer Kraft.

Wolfschlugen, den 03.07.2023

M. Ruckh  
Bürgermeister

### **Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

**Anlage 1 zur Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen**

Regelbetreuung (§ 2 Abs. 1 Nr. 1):

Regelbetreuung	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
1 Kind	113,00 €	128,00 €	144,00 €	159,00 €	175,00 €
2 Kinder	88,00 €	99,00 €	112,00 €	124,00 €	136,00 €
3 Kinder	60,00 €	68,00 €	77,00 €	85,00 €	92,00 €
4 und mehr Kinder	25,00 €	28,00 €	30,00 €	34,00 €	41,00 €

VÖ-Betreuung 30 Wochenstunden (§ 2 Abs. 1 Nr. 2):

VÖ-Betreuung 30 Stunden	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
1 Kind	119,00 €	136,00 €	152,00 €	168,00 €	186,00 €
2 Kinder	92,00 €	106,00 €	118,00 €	130,00 €	144,00 €
3 Kinder	64,00 €	72,00 €	81,00 €	89,00 €	97,00 €
4 und mehr Kinder	26,00 €	29,00 €	33,00 €	36,00 €	38,00 €

VÖ-Betreuung 35 Wochenstunden (§ 2 Abs. 1 Nr. 2):

VÖ-Betreuung 35 Stunden	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
1 Kind	154,00 €	175,00 €	197,00 €	218,00 €	240,00 €
2 Kinder	116,00 €	131,00 €	148,00 €	164,00 €	179,00 €
3 Kinder	80,00 €	91,00 €	101,00 €	114,00 €	124,00 €
4 und mehr Kinder	35,00 €	39,00 €	43,00 €	48,00 €	52,00 €

GT-Betreuung 41 Wochenstunden (§ 2 Abs. 1 Nr. 3):

GT-Betreuung 41 Stunden	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
1 Kind	182,00 €	209,00 €	235,00 €	260,00 €	286,00 €
2 Kinder	137,00 €	156,00 €	175,00 €	192,00 €	213,00 €
3 Kinder	94,00 €	109,00 €	122,00 €	135,00 €	148,00 €
4 und mehr Kinder	40,00 €	47,00 €	51,00 €	56,00 €	61,00 €

GT-Betreuung 47 Wochenstunden (§ 2 Abs. 1 Nr. 3):

GT-Betreuung 47 Stunden	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
1 Kind	201,00 €	229,00 €	256,00 €	284,00 €	312,00 €
2 Kinder	150,00 €	170,00 €	192,00 €	212,00 €	233,00 €
3 Kinder	102,00 €	118,00 €	131,00 €	146,00 €	161,00 €
4 und mehr Kinder	43,00 €	50,00 €	55,00 €	61,00 €	67,00 €

Kinderkrippe VÖ-Betreuung 35 Wochenstunden (§ 2 Abs. 1 Nr. 4):

VÖ-Betreuung 35 Stunden	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
1 Kind	319,00 €	371,00 €	423,00 €	476,00 €	528,00 €
2 Kinder	238,00 €	278,00 €	317,00 €	356,00 €	395,00 €
3 Kinder	165,00 €	192,00 €	217,00 €	244,00 €	271,00 €

4 und mehr Kinder	68,00 €	80,00 €	90,00 €	100,00 €	113,00 €
-------------------	---------	---------	---------	----------	----------

Kinderkrippe GT-Betreuung 41 Wochenstunden (§ 2 Abs. 1 Nr. 4):

GT-Betreuung 41 Stunden	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
1 Kind	372,00 €	434,00 €	495,00 €	557,00 €	617,00 €
2 Kinder	278,00 €	323,00 €	369,00 €	413,00 €	460,00 €
3 Kinder	192,00 €	222,00 €	254,00 €	285,00 €	317,00 €
4 und mehr Kinder	79,00 €	91,00 €	105,00 €	117,00 €	129,00 €

Kinderkrippe GT-Betreuung 47 Wochenstunden (§ 2 Abs. 1 Nr. 4):

GT-Betreuung 47 Stunden	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
1 Kind	426,00 €	496,00 €	566,00 €	637,00 €	707,00 €
2 Kinder	318,00 €	370,00 €	422,00 €	474,00 €	526,00 €
3 Kinder	217,00 €	254,00 €	290,00 €	326,00 €	361,00 €
4 und mehr Kinder	90,00 €	105,00 €	118,00 €	133,00 €	148,00 €